

VERTRAGSBERICHT

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Vantage Towers AG, Düsseldorf,

und

der Geschäftsführung der Vantage Towers

Erste Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf,

gemäß § 293a Aktiengesetz

über den Gewinnabführungsvertrag

zwischen der Vantage Towers AG

und der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft mbH

13. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
A Einleitung	1
B Die Vertragspartelen.....	1
1 Vantage Towers	1
1.1 Rechtsform, Sitz, Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahr	1
1.2 Organe der Vantage Towers.....	2
1.2.1 Vorstand	2
1.2.2 Aufsichtsrat.....	2
1.3 Steuerliche Situation der Vantage Towers.....	3
2 Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft	3
2.1 Rechtsform, Sitz, Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahr	3
2.2 Organe der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft	3
2.3 Ergebnissituation und Vermögenslage der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft	4
2.4 Steuerliche Situation der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft	4
C Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags	4
D Alternativen.....	5
E Der Gewinnabführungsvertrag	5
1 Erläuterung des Vertragsinhalts	5
1.1 Gewinnabführung (Ziffer 1 des Vertrags)	6
1.2 Verlustübernahme (Ziffer 2 des Vertrags)	6
1.3 Wirksamwerden und Dauer (Ziffer 3 des Vertrags).....	7
1.3.1 Wirksamwerden.....	7
1.3.2 Beginn der Vertragslaufzeit	7
1.3.3 Vertragslaufzeit/Mindestlaufzeit.....	7

1.3.4	Kündigung des Vertrags	8
1.4	Schlussbestimmungen (Ziffer 4 des Vertrags)	9
2	Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung	9

Der Vorstand der Vantage Towers AG („Vantage Towers“) und die Geschäftsführung der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft mbH („Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft“) erstatten gemäß § 293a Aktiengesetz („AktG“) gemeinsam nachfolgenden Bericht (der „Vertragsbericht“) über den abzuschließenden Gewinnabführungsvertrag (der „Gewinnabführungsvertrag“ oder der „Vertrag“) zwischen der Vantage Towers als gewinnempfangendes Unternehmen und der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft als gewinnabführendes Unternehmen (gemeinsam auch die „Vertragsparteien“).

A Einleitung

Die Vertragsparteien haben sich am 13. Juni 2023 auf eine finale Entwurfsfassung des Vertrags (der „Vertragsentwurf“) geeinigt, die diesem Vertragsbericht als **Anlage 1** beigefügt ist. Soweit im Vertragsbericht auf Teile und Inhalte des Vertrags Bezug genommen wird, ist stets der Vertragsentwurf gemeint und es wird nicht impliziert, dass der Vertrag bereits abgeschlossen worden ist.

Der Aufsichtsrat von Vantage Towers stimmte dem Abschluss des Vertrags am 13. Juni 2023 zu. Bei der Beschlussfassung lag dem Aufsichtsrat von Vantage Towers vor:

- (i) der Vertragsentwurf,
- (ii) ein finaler Entwurf dieses Vertragsberichts.

Durch den Vertrag verpflichtet sich Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft, den ganzen Gewinn an Vantage Towers abzuführen. Vantage Towers verpflichtet sich, einen bei Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Vantage Towers sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Vantage Towers soll in der ordentlichen Hauptversammlung der Vantage Towers am 27. Juli 2023 gefasst werden. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft soll kurzfristig nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Vantage Towers gefasst werden. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft wirksam.

B Die Vertragsparteien

1 Vantage Towers

1.1 Rechtsform, Sitz, Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahr

Vantage Towers ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 92244 eingetragen. Vantage Towers ist die Obergesellschaft des Vantage Towers-Konzerns.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts beträgt das Grundkapital der Vantage Towers EUR 505.782.265,00 und ist eingeteilt in insgesamt 505.782.265 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 je Aktie am Grundkapital.

Das Hauptgeschäft von Vantage Towers besteht in der Errichtung und dem Betrieb von Telekommunikationsstandorten, um Kunden Raum-, Energiemanagement- und damit verbundene Dienstleistungen anzubieten, die ihrerseits Mobilfunk-, Sprach-, Daten- und andere Dienste für Endkunden bereitstellen.

Der Vantage Towers-Konzern beschäftigte zum 31. März 2022 533 Mitarbeiter und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2021/2022 einen Umsatz von EUR 1.023,3 Millionen und einen operativen Gewinn von EUR 536,7 Millionen. Das Geschäftsjahr von Vantage Towers beginnt mit dem 1. April eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres.

1.2 Organe der Vantage Towers

1.2.1 Vorstand

Der Vorstand der Vantage Towers besteht gemäß Ziffer 7.1 Satz 1 der Satzung der Vantage Towers AG (die „Vantage Towers Satzung“) aus zwei oder mehr Mitgliedern. Gemäß Ziffer 7.1 Satz 2 der Vantage Towers Satzung bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands und bestimmt deren Anzahl. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts besteht der Vorstand der Vantage Towers aus den folgenden Personen:

- Thomas Reisten (*Interims Chief Executive Officer*);
- Christian Sommer (*Chief Legal Officer*);
- Vivek Badrinath¹.

Gemäß Ziffer 8.3 der Vantage Towers Satzung wird Vantage Towers gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

1.2.2 Aufsichtsrat

Nach Ziffer 9.1 der Vantage Towers Satzung besteht der Aufsichtsrat der Vantage Towers aus neun Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts gehören dem Aufsichtsrat der Vantage Towers die folgenden Mitglieder an:

- Prof. Dr. Rüdiger Grube (Vorsitzender des Aufsichtsrats);
- Michael Bird;
- Katja van Doren;
- Charles C. Green III;
- Amanda Jane Nelson;
- Terence Rhodes;
- Pinar Yemez;
- Alberto Ripepi;
- Pierre Klotz.

¹ Vivek Badrinath wird mit Ablauf des 30. Juni 2023 aus dem Vorstand der Vantage Towers AG ausscheiden.

1.3 Steuerliche Situation der Vantage Towers

Die Vantage Towers ist in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sowie gewerbesteuerpflichtig.

2 Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft

2.1 Rechtsform, Sitz, Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahr

Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 95828.

Das eingetragene Stammkapital der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile.

Der Unternehmensgegenstand der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltung des eigenen Vermögens. Die Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft ist zudem berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten. Sie wurde mit notarieller Urkunde vom 29. September 2021 von der Vantage Towers als Alleingesellschafterin gegründet und am 15. Dezember 2021 in das Handelsregister eingetragen. Die Vantage Towers hat sämtliche Geschäftsanteile an der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft übernommen und hält diese seitdem.

Bisher hat die Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft keine operative Tätigkeit aufgenommen und beschäftigt dementsprechend auch kein Personal. Sie hält außerdem keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Das Geschäftsjahr der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft läuft vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

2.2 Organe der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts besteht die Geschäftsführung der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft aus den folgenden Mitgliedern:

- Juliane Thon; und
- Marc Lentwojt.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft wird die Gesellschaft, soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen und, soweit nur ein Geschäftsführer bestellt ist, von diesem alleine vertreten. Gemäß § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von § 181 BGB erteilt werden. Die Geschäftsführerin Juliane Thon und der Geschäftsführer Marc Lentwojt sind jeweils mit der Befugnis bestellt, im Namen der Gesellschaft mit sich oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft verfügt weder über einen Aufsichtsrat noch ein dem Aufsichtsrat entsprechendes Organ.

2.3 Ergebnissituation und Vermögenslage der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft

Die Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. Dezember 2021 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Da die Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft bisher keine Geschäftstätigkeit entfaltet hat, hat die Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft keine Umsatzerlöse erzielt.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts ist das Stammkapital der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft vollständig eingezahlt.

2.4 Steuerliche Situation der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft

Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sowie gewerbesteuerpflichtig.

C Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Ziel des Vertrags ist die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (im Folgenden „**ertragsteuerliche Organschaft**“) zwischen der Vantage Towers und der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft.

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags im Sinne des § 291 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AktG ist eine der Voraussetzungen für die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der Vantage Towers (Organträger) und der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft (Organgesellschaft) ab dem laufenden Geschäftsjahr der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft.

Die ertragsteuerliche Organschaft erfordert u.a. weiter, dass der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt ist, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 Körperschaftsteuergesetz, „**KStG**“) und die Beteiligung ununterbrochen während der gesamten Dauer der Organschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zuzurechnen ist (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 KStG). Zur Wirksamkeit der ertragsteuerlichen Organschaft muss der Gewinnabführungsvertrag zudem auf mindestens fünf Jahre (60 Monate) abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG). Als Folge der ertragsteuerlichen Organschaft wird ab dem Geschäftsjahr, ab dem die Voraussetzungen der Organschaft erstmals bestehen, das gesamte steuerpflichtige Einkommen der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft – unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Beschränkungen – der Vantage Towers zugerechnet.

Würde der Vertrag nicht geschlossen und der Jahresüberschuss der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft an die Vantage Towers im Wege der Gewinnausschüttung ausgeschüttet werden, wäre die Gewinnausschüttung aufgrund des derzeit geltenden Betriebsausgabenabzugsverbots des § 8b Abs. 5 KStG in Höhe von 5 % der Gewinnausschüttung bei der Vantage Towers körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig (die 100 %-Beteiligung der Vantage Towers besteht ununterbrochen seit dem 29. September 2021).

Daneben führt die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft dazu, dass die Vantage Towers ihr steuerliches Ergebnis mit dem steuerlichen Ergebnis der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft verrechnen kann, sodass zwischen Aufwendungen der Vantage Towers (insbesondere Finanzierungsaufwendungen) und operativen Gewinnen der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft eine Verrechnung stattfindet, die aufgrund der im Saldo niedrigeren Steuerzahlungen zu einem entsprechenden Liquiditätsvorteil führt. Eine

solche Verrechnung wäre im Falle von Gewinnausschüttungen der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft an die Vantage Towers aufgrund der im Ergebnis 95 %-igen Steuerbefreiung nur sehr eingeschränkt möglich.

Die vorstehenden steuerlichen Effekte gelten nicht für Mehr- oder Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG).

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden. Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Vantage Towers ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Vantage Towers keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

D Alternativen

Der Vorstand von Vantage Towers und die Geschäftsführung der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft haben die Alternativen zum Abschluss des Vertrags eingehend geprüft. Dabei sind sie zu dem Ergebnis gekommen, dass keine der geprüften Alternativen geeignet ist, die vorstehend beschriebenen Ziele in gleicher oder gar vorteilhafterer Weise zu erreichen. Insbesondere wurden folgende anderweitige Gestaltungen geprüft:

Eine Verschmelzung der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft auf die Vantage Towers (sog. „Upstream-Verschmelzung“) scheidet als Gestaltungsalternative ebenso aus wie umgekehrt eine Verschmelzung der Vantage Towers auf die Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft („Downstream-Verschmelzung“). Die Downstream-Verschmelzung der Vantage Towers auf die Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft ist als Alternative ungeeignet, da durch sie die Vantage Towers als eigene Rechtsperson erlöschen würde. Auch die Upstream-Verschmelzung ist keine geeignete Alternative, da durch sie die Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft als eigene Rechtsperson erlöschen würde. Es ist beabsichtigt, dass sowohl die Vantage Towers als auch die Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft als eigenständige Rechtspersönlichkeiten bestehen bleiben.

Eine formwechselnde Umwandlung der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaftsform oder eine Personengesellschaft ist ebenfalls nicht geeignet, um die mit dem Vertrag beabsichtigten Ziele zu erreichen. Durch einen Formwechsel in die Rechtsform der Personengesellschaft ließe sich die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft nicht erreichen.

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags i.S.v. § 291 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 AktG ist ebenfalls nicht geeignet, um die mit dem Vertrag beabsichtigten Ziele zu erreichen. Ohne die Verpflichtung der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft zur Gewinnabführung kann eine körperschaft- oder gewerbsteuerliche Organschaft nicht begründet werden.

Im Hinblick auf das Ziel der zeitnahen Nutzung der unter Buchstabe C dargestellten Vorteile ist es schließlich keine wirtschaftlich vernünftige Alternative, den Gewinnabführungsvertrag nicht bereits jetzt, sondern erst nach einer etwaigen Aufnahme eines operativen Geschäfts durch die Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft abzuschließen.

E Der Gewinnabführungsvertrag

1 Erläuterung des Vertragsinhalts

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Vertrags erläutert.

1.1 Gewinnabführung (Ziffer 1 des Vertrags)

Ziffer 1 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an Vantage Towers abzuführen (Ziffer 1.1 des Vertrags). Für den Umfang des nach Ziffer 1.1 des Vertrags abzuführenden Gewinns wird vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3 des Vertrags auf die gesetzliche Regelung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Als Gewinn abzuführen ist aufgrund der derzeitigen Fassung von § 301 AktG der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.

Nach Ziffer 1.2 des Vertrags können Beiträge aus dem Jahresüberschuss mit schriftlicher Zustimmung der Vantage Towers in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB eingestellt werden, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Nach Ziffer 1.3 des Vertrags sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB auf entsprechendes schriftliches Verlangen der Vantage Towers aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag, soweit diese Beträge aus der Zeit vor Wirksamkeit des Vertrags stammen, dürfen weder als Gewinn an Vantage Towers abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen.

Vantage Towers kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist (Ziffer 1.4 des Vertrags).

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft nach Zustimmung der Hauptversammlung der Vantage Towers und der Gesellschafterversammlung der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft wirksam (§ 294 Abs. 2 AktG, Ziffern 3.1 und 3.2 des Vertrags).

Der Anspruch der Vantage Towers auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung werden Zinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe geschuldet (Ziffer 1.5 Satz 2 des Vertrags), d.h. in Höhe des zwischen Kaufleuten geltenden gesetzlichen Zinssatzes (§§ 352, 353 HGB).

1.2 Verlustübernahme (Ziffer 2 des Vertrags)

Ziffer 2.1 des Vertrags regelt die Verpflichtung der Vantage Towers zur Übernahme der Verluste der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft gemäß § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Dies bedeutet gemäß § 302 AktG in seiner derzeit geltenden Fassung, dass Vantage Towers jeden während der Vertragsdauer „sonst“, also ohne das Bestehen der Verlustausgleichspflicht, entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen hat.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt gemäß Ziffer 2.2 des Vertrags erstmals für das ganze Geschäftsjahr, in dem der Vertrag gemäß seiner Ziffer 3.2 wirksam geworden ist. Die

Zinsregelung der Ziffer 1.5 Satz 2 des Vertrags gilt für die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend.

1.3 Wirksamwerden und Dauer (Ziffer 3 des Vertrags)

1.3.1 Wirksamwerden

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt Ziffer 3.1 des Vertrags, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung von Vantage Towers sowie der Gesellschafterversammlung der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft bedarf. Die Hauptversammlung von Vantage Towers soll über die Zustimmung zu dem Vertrag am 27. Juli 2023 Beschluss fassen. Die Gesellschafterversammlung der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft soll dem Vertrag kurzfristig nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Vantage Towers zustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft wirksam. Ziffer 3.2 des Vertrags gibt diese Regelung wieder.

1.3.2 Beginn der Vertragslaufzeit

Die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß Ziffer 1 des Vertrags gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft, in dem der Vertrag nach Ziffer 3.2 des Vertrags wirksam wird. Erfolgt die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft im Laufe des aktuellen Geschäftsjahrs der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft, das am 1. April 2023 begann, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung somit für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, das am 1. April 2023 begann.

Die Verlustausgleichsverpflichtung gilt gemäß Ziffer 2.2 des Vertrags erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird. Fällt die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft – wie in aller Regel – nicht mit dem Beginn des Geschäftsjahres zusammen, beansprucht der Vertrag folglich hinsichtlich der Verlustausgleichspflicht auch rückwirkende Geltung für den zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister bereits abgelaufenen Teil des Geschäftsjahres.

1.3.3 Vertragslaufzeit/Mindestlaufzeit

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (Ziffer 3.3 Satz 1 des Vertrags). Ziffer 3.3 Satz 3 des Vertrags regelt, dass der Vertrag erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden kann, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Vantage Towers endet, von dessen Beginn an die finanzielle Eingliederung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG und alle sonstigen Voraussetzungen für die Rechtsfolgen dieser Vorschrift erstmals vorliegen. Diese feste Mindestlaufzeit ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG erforderlich, um mit dem Vertrag die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft zwischen Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft und Vantage Towers begründen zu können.

1.3.4 Kündigung des Vertrags

Während der in Ziffer 3.3 Satz 3 des Vertrags festgelegten Mindestdauer von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Vantage Towers, von dessen Beginn an die finanzielle Eingliederung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG und alle sonstigen Voraussetzungen für die Rechtsfolgen dieser Vorschrift erstmals vorliegen, ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Erstmals kann der Vertrag daher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft endet, von dessen Beginn an die finanzielle Eingliederung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG und alle sonstigen Voraussetzungen für die Rechtsfolgen dieser Vorschrift erstmals vorliegen (Ziffer 3.3 Satz 3 des Vertrags). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (Ziffer 3.5 des Vertrags).

Unberührt von den Regelungen zur Mindestlaufzeit bleibt nach Ziffer 3.4 des Vertrags das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt aus zivilrechtlicher Sicht vor, wenn unter Abwägung aller Umstände dem kündigungswilligen Vertragsteil eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. So kann beispielsweise eine Verschlechterung der Vermögens- oder Ertragslage der gewinnabführenden Gesellschaft Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft das gewinnempfangende Unternehmen Vantage Towers zur Kündigung berechtigen, wenn die Risiken für das gewinnempfangende Unternehmen nicht mehr tragbar sind und die Situation nicht von ihm zu vertreten ist. Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft als gewinnabführende Gesellschaft kann den Vertrag z. B. kündigen, wenn das gewinnempfangende Unternehmen voraussichtlich nicht in der Lage ist, seine aufgrund des Vertrags bestehenden Verpflichtungen (Verlustübernahme) zu erfüllen.

Ein wichtiger Grund liegt nach Ziffer 3.4 Satz 2 des Vertrags insbesondere auch dann vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist. Ziffer 3.4 Satz 2 des Vertrags stellt sicher, dass die Parteien im Fall einer steuerrechtlich unschädlichen Kündigung aus wichtigem Grund auch gesellschaftsrechtlich berechtigt sind, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Regelung in Ziffer 3.4 Satz 2 des Vertrags ist vor dem Hintergrund des derzeit geltenden Steuerrechts zu sehen. Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags ist erforderlich, um die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft und der Vantage Towers begründen zu können. Voraussetzung dieser ertragsteuerlichen Organschaft ist unter anderem, dass die Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft als gewinnabführende Gesellschaft finanziell in die Vantage Towers als gewinnempfangende Gesellschaft in der Form eingegliedert ist, dass der gewinnempfangenden Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte der gewinnabführenden Gesellschaft zustehen. Des Weiteren muss der Gewinnabführungsvertrag für eine Mindestdauer von fünf Zeitjahren abgeschlossen werden und während seiner Laufzeit auch tatsächlich durchgeführt werden. Eine Beendigung des Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der

Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG führt grundsätzlich zur steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an. Lediglich eine Beendigung aus steuerlich wichtigem Grund lässt die ertragsteuerliche Organschaft für bereits abgeschlossene Wirtschaftsjahre grundsätzlich auch dann unberührt, wenn sie innerhalb der steuerlichen Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags erfolgt.

Die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger kann grundsätzlich einen wichtigen Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG für eine vorzeitige Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags durch das gewinnempfangende Unternehmen darstellen, der die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft für die Vergangenheit unberührt lässt. Entsprechendes gilt für die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien.

1.4 Schlussbestimmungen (Ziffer 4 des Vertrags)

Ziffer 4.1 des Vertrags legt fest, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform bedürfen. Ziffer 4.2 des Vertrags (Salvatorische Klausel) soll die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Hierbei handelt es sich um eine typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltene Regelung.

2 Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Sämtliche Geschäftsanteile an der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft werden unmittelbar von der Vantage Towers als Alleingesellschafterin gehalten. Außenstehende Gesellschafter sind somit nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren. Da sich alle Geschäftsanteile der gewinnabführenden Gesellschaft in der Hand des gewinnempfangenden Unternehmens befinden, bedarf es außerdem weder einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG, noch ist ein Prüfungsbericht nach § 293e AktG vorzulegen. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt aus den dargelegten Gründen, dass der Vertrag sowohl für die Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft als auch für die Vantage Towers vorteilhaft ist.

Vantage Towers AG

Der Vorstand

Düsseldorf, 13. Juni 2023



Thomas Reisten

Mitglied des Vorstands



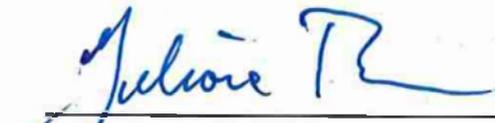
Christian Sommer

Mitglied des Vorstands

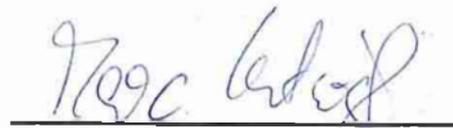
Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Düsseldorf, 13. Juni 2023



Juliane Thon
Geschäftsführerin



Marc Lentwojt
Geschäftsführer

Anlage 1
(Entwurf des Gewinnabführungsvertrags)

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

VANTAGE TOWERS AG

Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (HRB 92244)

und

**VANTAGE TOWERS ERSTE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT
mbH**

Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (HRB 95828)

Gewinnabführungsvertrag **(„Vertrag“)**

zwischen der

- (1) **Vantage Towers AG** mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland und der Geschäftsanschrift Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 92244,

- nachstehend „**Vantage Towers**“ genannt -

und der

- (2) **Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft mbH** mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland und der Geschäftsanschrift Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 95828,

- nachstehend „**Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft**“ genannt -

1 Gewinnabführung

- 1.1** Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an Vantage Towers abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß nachstehenden Ziffern 1.2 und 1.3, der sich entsprechend den Bestimmungen des § 301 Aktiengesetz („**AktG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung.
- 1.2** Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft kann mit schriftlicher Zustimmung der Vantage Towers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch („**HGB**“)) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3** Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB auf entsprechendes schriftliches Verlangen der Vantage Towers aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag, soweit diese Beträge aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen weder als Gewinn an Vantage Towers abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen.
- 1.4** Vantage Towers kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 1.5** Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr von Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 3.2 wirksam wird. Die Verpflichtung nach Ziffer 1.1 Satz 1 wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs von Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit dem gesetzlich vorgesehenen Zinssatz (§§ 352, 353 HGB) zu verzinsen.

2 Verlustübernahme

- 2.1** Vantage Towers ist gemäß den Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft auszugleichen.
- 2.2** Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr von Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 3.2 wirksam wird. Ziffer 1.5 Satz 2 gilt für die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend.

3 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung dieses Vertrags

- 3.1** Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der Vantage Towers und der Gesellschafterversammlung der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft.
- 3.2** Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft, in dem die Eintragung des Vertrags im Handelsregister der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft erfolgt.
- 3.3** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahrs der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft gekündigt werden. Der Vertrag kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft endet, von dessen Beginn an die finanzielle Eingliederung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) sowie alle sonstigen Voraussetzungen für die Rechtsfolgen dieser Vorschrift erstmals vorliegen.
- 3.4** Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung dieses Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist.
- 3.5** Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.6** Im Falle der Vertragsbeendigung während eines Geschäftsjahrs der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft ist Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft zur Abführung ihres Gewinns gemäß vorstehender Ziffer 1 oder Vantage Towers zum Ausgleich der Verluste der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft gemäß vorstehender Ziffer 2 bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung verpflichtet.

4 Schlussbestimmungen

- 4.1** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Ziffer 4.1 bedürfen der Schriftform.
- 4.2** Soweit eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, oder im Vertrag sich eine Lücke befindet, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

*(*** Unterschriftenseite folgt ***)*

Düsseldorf, [Datum]

Vantage Towers AG

Mitglied des Vorstands

Mitglied des Vorstands

Düsseldorf, [Datum]

Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer

Geschäftsführerin